

# Kurzgutachten: Austausch mitgeschnittener Vorlesungen auf privaten Plattformen durch Studierende

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

1. Juli 2020

wissenschaftlicher Mitarbeiter Julian Albrecht

## Sachverhalt

- Ein Dozent stellt Slides (Power-Point-Folien) mit Audiospur für einen Zeitraum von sieben Tagen nach der Vorlesung den Teilnehmern seiner Lehrveranstaltung zur Verfügung.
- Die Vorlesung wird ohne Einwilligung des Dozenten von einem Studierenden aufgezeichnet.
- Die Aufzeichnung wird auf einer Plattform mit Nutzerinhalten wie z.B. studydrive.net hochgeladen und zum Download angeboten mit der Rechtfertigung, dass die Materialien in Corona-Zeiten nicht länger als sieben Tagen zugänglich seien wie bei anderen DozentInnen auch.

## Fragestellungen

- Ist es rechtlich geboten, Lehrveranstaltungen vollständig aufgezeichnet zur Verfügung zu stellen, also mit Video des Dozenten und Audio der Fragen-stellenden Studierenden? Ist es rechtlich geboten, die Lehrveranstaltung länger als sieben Tagen zur Verfügung gestellt werden?
- Wie ist das im Sachverhalt beschriebene Verhalten des Studierenden rechtlich zu bewerten? Welche rechtliche Handhabe besteht im Falle unzulässiger Zugänglichmachung einer Vorlesungsaufzeichnung in einem Internetforum?

## Zusammenfassende Antwort

Der Dozent kann nicht zu einem Mehr an Videolehre gezwungen werden; sein Verhalten entspricht dem geltenden Recht.

Das Verhalten des Studierenden verstößt gegen Urheber- und Datenschutzrecht. Je nach Fallgestaltung ist es sogar strafbar.

Bei Identifizierbarkeit können Unterlassungs- und Löschungsansprüche per anwaltlichem Schreiben geltend gemacht werden inklusive einer Kostenerstattung der Abmahnung. Ob von der Plattform Herausgabe der Emailadresse und der IP-Adresse verlangt werden kann ist gerichtlich noch unklär. Jedenfalls kann von der Plattform das Löschen des rechtswidrigen Inhalts verlangt werden mittels konkreter Bezeichnung und Begründung.

## Inhalt

Sachverhalt .....	1
Fragestellungen .....	1
Zusammenfassende Antwort .....	1
Inhalt.....	2
rechtliche Bewertung .....	2
Pflicht zur digitalen Lehre? .....	2
Frage .....	2
Antwort.....	2
Begründung .....	2
Verhalten des Studierenden auf studydrive.net .....	4
Sachverhalt .....	4
Frage .....	4
materielle Rechtslage .....	4
Praktisches Vorgehen .....	7

## rechtliche Bewertung

### Pflicht zur digitalen Lehre?

#### Frage

Ist es rechtlich geboten, Lehrveranstaltungen vollständig aufgezeichnet zur Verfügung zu stellen, also mit Video des Dozenten und Audio der Fragen-stellenden Studierenden? Ist es rechtlich geboten, die Lehrveranstaltung länger als sieben Tagen zur Verfügung gestellt werden?

#### Antwort

Rechtlich kann den Lehrenden keine konkrete Art und Weise der digitalen Lehrformate vorgegeben werden. Eine entsprechende Vorschrift wäre rechtswidrig. Solange Lehrende überhaupt digitale Lehrformate anbieten, um die aktuell nicht möglichen Präsenzveranstaltungen zu ersetzen, sind sie rechtlich auf der sicheren Seite.

#### Begründung

- Den Lehrenden an den Hochschulen kommt mit der in Art. 5 Abs. 3 GG grundrechtlich verbürgten Lehrfreiheit grundsätzlich ein großer Freiheitsraum zu. Dieser Freiheitsraum umfasst neben der inhaltlich selbstbestimmten Gestaltung von Lehrveranstaltungen auch die selbstbestimmte Gestaltung in methodischer Hinsicht. Dazu gehört auch die Wahl, ob im Rahmen klassischer Präsenzlehre eine Power-Point-Präsentation unterstützend genutzt wird

und der freie Vortrag bevorzugt wird, E-Learning-Materialien mit eingebunden werden – oder in Zeiten rein digitaler Lehre: Ob man eine Präsentation zeigt und dazu nur die Stimme übertragen wird oder auch das Gesicht des Dozierenden und der Teilnehmer, wodurch zusätzlich Mimik und Gestik kommuniziert wird.

- Dieser Freiheitsraum wird allerdings zu einem gewissen Maß in verfassungsrechtlich zulässiger Weise durch das Dienstrecht, die Organisationsgewalt der Fachbereiche und den Ausbildungsauftrag der Hochschule eingeschränkt.
- In welchem Maß die Einschränkung im Hinblick auf die Durchführung von digitaler Lehre beschränkt werden kann und welcher Spielraum den Lehrenden damit für die digitale Lehre verbleibt, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt. Kann eine Lehrende per Satzung durch den Fachbereich dazu verpflichtet werden? Kann sie dazu verpflichtet werden, eine bestimmte Form der Online-Lehre durchzuführen, z.B. auch die Übertragung der Gesichter vorzunehmen?
  - Teilweise wird vertreten, dass Lehrenden überhaupt nicht die digitale Durchführung ihrer Lehrveranstaltungen vorgegeben werden kann, soweit die digitale Lehre nicht der Hochschule immanent (z.B. Fernuni Hagen, Virtuelle Hochschule Bayern) oder der Stelle immanent (explizite Ausweisung digitaler Lehrelemente in der Stellenausschreibung) sind.<sup>1</sup> Dies gelte mit gewissen Einschränkungen selbst in der gegenwärtigen Ausnahmesituation, welche die Funktionsfähigkeit der Lehre bedroht. Mildere Mittel seien z.B. die wöchentliche Vorgabe von Pflichtlektüre, das Einstellen von Lehrmaterialien oder weiterführende Links auf hochschuleigene Lernplattformen, alles mit begleitenden Feedback- und Austauschmöglichkeiten. Ein digitales Lehrangebot auf die Beine zu stellen, beruhe daher im Wesentlichen auf „freiwilligem Engagement jenseits dienstrechtlicher Obliegenheiten“.
  - Dem wird teilweise widersprochen und die Vorgabe des Angebots digitaler Formate als zulässig erachtet.<sup>2</sup> Dies ergebe sich aus der engen Verknüpfung von Lehrfreiheit und Ausbildungsauftrag sowie der sich verändernden gesellschaftlichen Umstände und didaktischer Einsichten. Zugleich sei damit aber „noch keine Festlegung auf konkrete technische und konzeptionelle Ausgestaltungen verbunden“.
  - **Einigkeit besteht demnach jedenfalls in der Frage, auf welche konkrete Art und Weise ein Lehrender seine digitale Lehre durchführt – ob mit vertonten Folien oder visueller Übertragung auch des Gesichts.**
  - Unseres Erachtens fällt auch die Frage nach der Zeitspanne, in der die Lehrveranstaltung im Internet für die Studierenden abrufbar ist, in den Freiheitsbereich des Lehrenden, welcher nicht durch dienstliche Vorgaben eingeschränkt werden kann. Auch eine Präsenzveranstaltung ist nachträglich nicht

---

<sup>1</sup>Dorf/Hartmer, Ist elektronische Lehre Dienstpflicht?, Forschung und Lehre v. 3.4.2020

(<https://www.forschung-und-lehre.de/recht/ist-elektronische-lehre-dienstpflicht-2667/>)

<sup>2</sup> Fehling: Reine Online-Hochschullehre, OdW 3 (2020), 137, 140 f. ([https://ordnungswissenschaft.de/wp-content/uploads/2020/06/01\\_Fehling\\_ReineOnlineHochschullehre-1.pdf](https://ordnungswissenschaft.de/wp-content/uploads/2020/06/01_Fehling_ReineOnlineHochschullehre-1.pdf)).

verfügbar.

Aus dem Vergleich mit anderen Lehrenden, die ihre Vorlesung länger verfügbar machen, erwächst kein Anspruch. Unterschiedliche Handhabungen sind gerade Ausdruck der individuellen Freiheitsbereiche verschiedener Lehrender.

Neben diesen bereits tragenden Erwägungen räumt auch das Urheber- und das Persönlichkeitsrecht der Lehrenden ihnen eine Entscheidungsmacht ein, was die Verfügbarkeit der Vorlesungen angeht.

- *Jedenfalls* bedürfte für solche Einschränkungen zudem konkreter Rechtssätze z.B. in den Hochschul- oder Fachbereichssatzungen, welche konkrete Arten und Weisen der digitalen Lehren oder etwa Verfügbarkeitszeiträume anordnen. Entsprechende Vorschriften sind uns nicht bekannt.
- Weiterführende Quellen:
  - Dorf/Hartmer, Ist elektronische Lehre Dienstpflicht?, Forschung und Lehre v. 3.4.2020 (<https://www.forschung-und-lehre.de/recht/ist-elektronische-lehre-dienstpflicht-2667/>)
  - *Fehling*: Reine Online-Hochschullehre, OdW 3 (2020), 137-150. ([https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2020/06/01\\_Fehling\\_ReineOnlineHochschullehre-1.pdf](https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2020/06/01_Fehling_ReineOnlineHochschullehre-1.pdf))

## Verhalten des Studierenden auf studydrive.net

### Sachverhalt

- Die Vorlesung wird ohne Einwilligung des Dozenten von einem Studierenden aufgezeichnet.
- Die Aufzeichnung wird auf studydrive.net hochgeladen und zum Download angeboten mit der Rechtfertigung, dass die Materialien in Corona-Zeiten nicht länger als sieben Tagen zugänglich seien wie bei anderen DozentInnen auch.
- Auf studydrive.net Aufruf zu negativer Bewertung in der Evaluation der Vorlesung nach einem ermahnenen Hinweis des Dozenten

### Frage

Wie ist das beschriebene Verhalten des Studierenden rechtlich zu bewerten? Welche rechtliche Handhabung besteht im Falle unzulässiger Zugänglichmachung einer Vorlesungsaufzeichnung in einem Internetforum?

### materielle Rechtslage

Möglicherweise ist das Verhalten des Studierenden rechtswidrig. Es kommt die Verletzung verschiedener Rechte in Betracht.

## Urheberrecht

- Sowohl die Power-Point-Folien<sup>3</sup> als auch allein der Vortrag<sup>4</sup>, also die Audio-Spur, der Lehrenden fallen unter den weiten Werkbegriff des Urheberrechts und sind grundsätzlich geschützt, § 2 UrhG.
- Mit dem öffentlichen Zugänglichmachen auf einer Plattform wie studydrive.net nimmt der Studierende Rechte (§§ 15 ff. UrhG) in Anspruch, die ausschließlich dem Urheber zustehen, hier also dem Dozenten.

Der Einwand, dass ja ohnehin nur Personen Zugriff erlangten, die auch Teilnehmer der Lehrveranstaltung seien, greift nicht durch. Diese zählen bereits zu einer Öffentlichkeit im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG. Der Begriff wird weit ausgelegt; auch die das Zugänglichmachen in einem Intranet wird regelmäßig als „öffentlich“ beurteilt.<sup>5</sup>

- Er bedarf daher einer Rechtfertigung:
  - Dies kann die Einwilligung des Dozenten sein (§ 31 UrhG, sog. Lizenz). Diese muss nicht schriftlich vorliegen (wobei der Nutzer beweisbelastet ist), sich allerdings auch auf die konkrete Nutzungsart beziehen. Es reicht daher nicht, dass der Lehrende eingewilligt hat zu einer Aufzeichnung zu privater Verwendung.
  - Andererseits kommen gesetzliche Schranken des Urheberrechts in Betracht, die bei Eingreifen ohne Mitwirkung des Urhebers rechtfertigend wirken:
    - Das Zitatrecht gem. § 51 UrhG scheidet mangels geistig-inhaltlicher Auseinandersetzung aus.
    - Das Privatkopierfreiheit gem. § 53 UrhG (berechtigt jedenfalls nicht zur *öffentlichen* Zugänglichmachung, unabhängig davon, ob ihre Voraussetzungen vorliegen.
    - Die Voraussetzungen von § 60a UrhG dürften vorliegen. Die Norm berechtigt allerdings nur zur öffentlichen Zugänglichmachen von 15% des Werkes und auch nur für Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung. Das Zurverfügungstellen der gesamten Präsentation auf studydrive.net ist somit jedenfalls nicht gerechtfertigt. Außerdem ist unbekannt, ob studydrive.net Mechanismen vorhält, dass wirklich nur Teilnehmer derselben Veranstaltung die Aufzeichnung erhalten.
  - Der Urheberrechtsverstoß kann – soweit keine Einwilligung der Lehrenden vorliegt – also nicht gerechtfertigt werden.

---

<sup>3</sup> *Strobel*, PowerPoint und das Urheberrecht - Teil 2, DFN-Infobrief Recht Jahresband 2019, 94, 94, [https://www.dfn.de/fileadmin/3Beratung/Recht/1infobriefearchiv/Jahresbaende\\_Infobrief\\_Recht/Jahresband\\_Infobrief\\_Recht\\_2019\\_digital.pdf](https://www.dfn.de/fileadmin/3Beratung/Recht/1infobriefearchiv/Jahresbaende_Infobrief_Recht/Jahresband_Infobrief_Recht_2019_digital.pdf).

<sup>4</sup> BeckOK UrhR/Ahlberg, 27. Ed. 20.4.2018, UrhG § 2 Rn. 8.

<sup>5</sup> BeckOK UrhR/Götting, 27. Ed. 15.3.2020, UrhG § 19a Rn. 8.

- Das Verhalten verstößt also gegen die Urheberrechte der Lehrenden. In der Folge bestehen gem. § 97 UrhG Unterlassungs- und ggfs. Schadensersatzansprüche, die die Lehrende gegenüber dem Studierenden geltend machen kann.

#### *Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung*

- Durch die digitale Aufzeichnung und das Hochladen auf der Plattform werden zumindest mit der Stimme der Lehrenden auch personenbezogene Daten durch den Studierenden verarbeitet.  
Für diese Verarbeitung ist gem. § 6 DSGVO eine Rechtsgrundlage erforderlich. Eine solche ist hier aber nicht ersichtlich.
  - Die Lehrende hat nicht eingewilligt.
  - Die Verarbeitung liegt auch nicht im berechtigten Interesse des Studierenden. Eine urheberrechtliche Schranke etwa liegt nicht vor (siehe soeben). Die Lehrveranstaltung der Lehrende ist im Regelfall auch nicht dem Bereich der Zeitgeschichte zuzurechnen.
- Das Verhalten verstößt also auch gegen die DSGVO. Nach Art. 17 DSGVO kann die Lehrende vom Studierenden Löschung der entsprechenden Aufzeichnung verlangen und gewisse Anstrengungen auch weitere Personen, die die Aufzeichnung ebenfalls verarbeiten, von der Rechtswidrigkeit in Kenntnis zu setzen.

#### *Strafbarkeit nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB*

- Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird gem. § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB bestraft, wer unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt.
- Die Äußerung ist nichtöffentlich, „wenn sie nicht für einen größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder nicht durch persönliche oder sachliche Beziehungen miteinander verbundenen Personenkreis bestimmt oder unmittelbar verstehbar ist“ (BeckOK StGB/Heuchemer, 46. Ed. 1.5.2020, StGB § 201 Rn. 4).  
Hier lässt sich für den Fall einer digitalen Vorlesung in beide Richtungen argumentieren, zumal Umfang und Ausgestaltung einer solche stark variieren können. Gerade die digitale Durchführung ermöglicht eher als bei der klassischen Präsenzveranstaltung eine klare Abgrenzung des Teilnehmerkreises, indem Zugangskennungen nur an Berechtigte geschickt werden. Andererseits können diese auch leicht weitergeleitet werden und ohne Klarnamenpflicht ist wiederum keine Kontrolle des Zugangs möglich, jedenfalls bei sehr großen Vorlesungen.
- *Letztlich soll dieser Punkt hier offenbleiben – deutlich wird, dass eine Strafbarkeit jedenfalls im Raum steht.*
- Die übrigen objektiven Tatbestandsvoraussetzungen der Norm (gesprochenes Wort; unbefugtes Aufnehmen auf einem Tonträger) liegen jedenfalls bereits mit der Aufzeichnung

unproblematisch vor; gleichfalls ließe sich mit den Screenshots wohl auch ein Vorsatz beweisen. Ein möglicher Rechtsirrtum schützt vor Strafe nicht.

- Da die Urheberrechtsschranke nicht einschlägig ist, muss auch nicht eine etwaige strafrechtliche Rechtfertigungswirkung untersucht werden.
- Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass eine Strafbarkeit jedenfalls im Raum steht und betreffend das Merkmal „Nichtöffentlichkeit“ von der konkreten Ausgestaltung der Lehrveranstaltung abhängt.

### *Zwischenergebnis materielle Rechtslage*

Der Studierende hat rechtswidrig gehandelt und zumindest gegen Urheber- und Datenschutzrecht verstoßen. Eine Strafbarkeit des Verhaltens steht im Raum.

### *Praktisches Vorgehen*

- Soweit die Identität des Rechtsverletzers ermittelbar ist, kann per anwaltlichem Schreiben über die Rechtslage aufgeklärt, Unterlassung und Löschung der Daten verlangt werden. Die Anwaltskosten zur Erstellung eines solchen Abmahnschreibens können in gewissen Grenzen gem. § 97a UrhG vom Rechtsverletzer ersetzt verlangt werden. Mit dem Abmahnschreiben verbunden werden kann also auch eine entsprechende Zahlungsaufforderung, ohne sich in komplizierten Schadensbeweisführungen verlieren zu müssen.

Möglicherweise würden einige wenige entsprechende Abmahnung einen Abschreckungseffekt erzielen zugunsten einzelner Lehrender oder auch einer ganzen Hochschule. Möglicherweise könnte mit der Aufklärung über diese Rechtsverfolgungsmöglichkeiten auch der Mahnung in den Lehrveranstaltungen ein größerer Nachdruck verliehen werden

- Häufig sehen Plattformen indes keine Klarnamenpflicht vor. Rechtsverletzer sind deshalb häufig nicht ohne Weiteres identifizierbar.

Unter Umständen kann von der Plattform gem. § 101 Abs. 2 und 3 UrhG die Herausgabe der Nutzerdaten verlangt werden (angegebener Name, angegebene Emailadresse), möglicherweise die IP-Adresse im Zeitpunkt der rechtsverletzenden Handlung oder sogar die IP-Adresse des Nutzers beim letzten Login auf der Plattform.<sup>6</sup> Dabei handelt es sich indes um schwierige rechtliche Fragen, die noch nicht höchstrichterlich geklärt sind. Tatsächlich ist seit dem 21.02.2019 ein Vorlageverfahren beim EuGH anhängig. Ob ein Auskunftsanspruch über Namen und Anschrift hinaus auch Email, IP-Adresse usw. umfasse, hänge von der Auslegung des zugrundeliegenden Europarechts ab.<sup>7</sup>

Ohne das Urteil des EuGH ist nicht damit zu rechnen, dass studydrive.net die entsprechenden Daten ohne Weiteres herausgibt. Ein angerufenes Gericht würde wahrscheinlich ebenfalls auf das Urteil des EuGH warten.

---

<sup>6</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 22. August 2017 – 11 U 71/16 –, juris.

<sup>7</sup> BGH, EuGH-Vorlage vom 21. Februar 2019 – I ZR 153/17 –, juris.

- Von der Plattform kann aber jedenfalls verlangt werden, dass sie die rechtswidrigen Inhalte löscht (sog. *notice and take down*-Verfahren). Sie selbst haftet erst, wenn sie dies ohne substantielle Begründung unterlässt (sog. Haftungsprivileg für *user generated content*). Mittels einer Email oder einer Kontaktanfrage ist hierzu auf die konkrete Rechtsverletzung hinzuweisen. Das Urheberrecht und die Verletzung desselben müssen beschrieben werden. Für ersteres sollte wegen § 10 UrhG ein Screenshot des Urhebervermerks auf den Präsentationsfolien genügen. Für letzteres kann erklärt werden, dass eine Einwilligung nicht eingeholt wurde. Bezüglich des Nichtvorliegens der Urheberrechtsschranken kann mit den Ausführungen dieser Ausarbeitung gearbeitet werden. Neben dem Urheberrecht ist auch auf die Datenschutzverletzung hinzuweisen.

In einem geordneten Verfahren wird dann dem Nutzer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bei eindeutigen Fällen löscht die Plattform daraufhin sofort. Bei unklaren Fällen deaktiviert sie üblicherweise die Sichtbarkeit des rechtsverletzenden Inhalts bis sie den Fall rechtlich abschließend geprüft hat. Soweit sie den Inhalt letztlich nicht löscht, kann sie verklagt werden.

